la prevalenza su tutti gli altri dirittti reali che possono essere stati concessi in seguito dal debitore. Quest'ultimo modo di vedere è interamente fondato dal punto di vista pratico, qualunque sia la natura giuridica che si voglia attribuire al diritto scatente dal pignoramento. Sia che lo si consideri come un diritto di pegno, avente il carattere di un diritto reale, o come un diritto particolare di carattere procedurale, che assicuri al creditore procedente il pagamento del suo credito *sul prodotto della realizzazione dei beni staggiti, quello che è certo e che è ammesso da tutti gli scrittori, è che il diritto risultante dal pignoramento prevale su tutti i diritti che il debitore può aver accordato posteriormente e che per conseguenza, supposto anche che questi ultimi siano validi, gli stessi non possono costituire un ostacolo alla realizzazione, nè pretendere di essere pagati di preferenza dei creditori procedenti, il che equivarrebbe niente meno che ad una specie di annullazione del pignoramento.

In virtù della Legge E. e F., e fintantochè il pignoramento esiste, il diritto dei creditori procedenti prevale quindi e deve necessariamente prevalere contro tutti i diritti posteriori, supposto anche che questi diritti possano essere stati validamente acquisiti.

Ciò posto, è evidente che Agnelli non aveva nessun interesse e quindi neppure qualità per domandare che il credito Zaccheo fosse eliminato dallo stato oneri, dal momento che il prodotto della realizzazione non può servire a pagare la sua ipoteca, se non dopo il pagamento integrale di questo credito. Del resto, se si ammette che i diritti da lui acquisiti non sono opponibili al creditore procedente, va da sè che questi diritti non possono neppure invocarsi come base di un ricorso diretto contro il medesimo.

Per questi motivi,

il Tribunale federale pronuncia:

Il ricorso Zaccheo è ammesso e la decisione dell' Autorità cantonale riformata nel senso del rigetto del ricorso Agnelli.

69. Enticheid vom 13. Juni 1905 in Sachen Summet.

Pfändung einer « deponierten Geldsumme », nachheriger Konkurs des Pfändungsschuldners: Schicksal des Pfändungsobjektes. Pfändung einer körperlichen Sache, oder Pfändung einer Forderung (bei depositum irregulare, Art. 484 OR)? - Art. 199 SchKG.

. Am 13. Oktober 1904 war vom Betreibungsamt Tablat in einer vom Rekurrenten hummel gegen Georg Großkopf geführten Betreibung in Pfandung genommen worden: "Gin beim Begirtsamt Tablat bevonierter Betrag von 3000 Fr." An diesem Pfan= bungsobjekte beanspruchte die Chefrau des Betriebenen Gigentums= recht, worauf bas Betreibungsamt bem Gläubiger hummel gemäß Art. 106 Schal eine Bestreitungsfrist ansetze. hummel verlangte auf bem Beschwerdemege Aufhebung biefer Fristansetzung, und es wurde sein Begehren zweitinstanzlich durch Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 geschütt. Dieser Entscheid grundet sich auf die Erwägung: daß Geld gepfandet worden sei, und zwar Geld, von dem man nicht wissen könne, ob die einzelnen Stucke je Gigentum der Chefrau Groftopf ge= wefen seien, oder ob bezüglich deffen doch auf alle Kalle eine Bermischung mit anderem Gelbe bes Ehemannes stattgefunden habe, daß beshalb bie Ansprüche der Chefrau als Forderungen zu behandeln seien und bemnach das Verfahren bes Art. 106 Sch. CG nicht Platz greifen konne. Der Entscheid ift nicht an das Bunbeggericht weitergezogen worden.

In der Folge murbe über ben Betriebenen Groftopf, auf fein am 7. Nanuar 1905 geftelltes Begehren, ber Ronfurs erfannt, und dieser am 14. Januar 1905 publiziert. Am 16. Januar stellte hummel beim Betreibungsamte Tablat bas Begehren um Aushandigung "des gepfandeten, beim Bezirksamt liegenden Barbetrages von 3000 Fr.", unter Berufung barauf, bag bie Teilnahmefrift (beim Konfursausbruch) abgelaufen gewesen und bas Geld deshalb trot Konkurseröffnung dem pfändenden Gläubiger abzuliefern fei. In entsprechender Beise wandte fich hummel auch an das Bezirksamt Tablat, welches ihm am 17. Januar 1905 antwortete, daß gleichen Tags das Konkursamt ausdrücklich gegen

367

die Aushändigung der 3000 Fr. protestiert habe, weshalb es, das Bezirksamt, das genannte Vermögensobjekt bis auf weiteres in Depot behalten werde. Am 18. Januar erhielt ferner Hummel vom Betreibungsamt die Anzeige: das Bezirksamt, beordnet durch das Konkursamt, weigere sich den angesprochenen Barbetrag auszuhändigen. Die Ehefrau Großkopf schloß sich nachträglich dem vom Konkursamte erhobenen Proteste au.

II. Daraufhin erneuerte Hummel sein Begehren um Aushinzgabe ber 3000 Fr. im Beschwerbeversahren, wobei er geltend machte: Der Entscheid der kantonalen Aussichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 sei mangels Weiterziehung in Rechtskraft erwachsen, woran die Insolvenzerklärung des Großkopf und die nachsherige Konkurseröffnung über denseiben nichts geändert habe. Aus Grund bessen könne nicht davon die Nede sein, zuerst noch auf gerichtlichem Wege über den Vindikationsanspruch der Frau Großkopf entscheiden zu lassen; das auch nicht gestützt auf Art. 242 SchKG, da dieser Artikel ebenfalls die Geltendmachung eines dinglichen Ansspruches (dessen Borhandensein der Entscheid vom 30. Dezember 1904 verneine) voraussetze. Sodann sei das gepfändete Bargeld nicht etwa noch zu verwerten und sei ferner die 30tägige Anschlußfrist längst abgelausen, so daß es nach Art. 199 Abs. 2 dem Pfänsdungsgläubiger zufalle.

Das Konkursamt Tablat und Frau Großkopf trugen auf Ab= weisung der Beschwerde an.

III. Nach einem biesen Antrag gutheißenden Entscheide der untern Aussichtsbehörde erkannte die kantonale Aussichtsbehörde auf Rekurs Hummels unterm 3. Mai 1905: die Beschwerde sei im Sinne der Erwägung 4 in fine abgewiesen. In genannter Erwägung wird ausgesprochen, daß "formell" sowohl die Konskursmasse, als der Pfändungsgläubiger, als die Schesrau des Schuldners ihre allfälligen Ansprüche an dem Gelde auf dem Wege der gerichtlichen Klage geltend machen können und daß daher der Geldbetrag solange beim Amte zurückzubehalten sei, als die drei erwähnten Beteiligten nicht durch eine Verständigungserklärung oder einen gerichtlichen Entscheid den definitiven Anspruch darauf ausgewiesen hätten.

Im vorangehenden Teile der Erwägungen wird ferner ausge=

führt: Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 über die Frage, ob Frau Größtopf mit Recht Eigentumsansprüche an den gepfändeten 3000 Fr. ersheben könne; bezw. über die Frage, ob ihr ein dingliches Recht daran zustehe, sei kein abschließlicher. Vielmehr dürse die Streitzfrage als zivilrechtliche endgültig nur vom Richter entschieden werden, während die Anrufung der Aufsichtsbehörden lediglich den Sinn und Zweck gehabt haben könne, dem Betreibungsamte für die demselben vom Pfändungsgläubiger zugemutete Aushingabe des Pfändungsbetrages eine die Verantwortlichkeit beeinslussende Weizung geben zu lassen.

IV. Mit seinem nunmehrigen, innert Frist eingereichten Rekurse beantragt Hummel, es sei in Aushebung der Entscheide beider kantonalen Instanzen die Protestation des Konkursamtes Tablat und der Frau Großkopf gegen die Aushändigung der gepfändeten 3000 Fr. als unbegründet zu erklären und das Betreibungsamt Tablat anzuhalten, diesen Betrag umgehend dem Rekurrenten zu verabsolgen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, zu Gegenbemerkungen in der Rekurssache sich nicht veranlaßt zu sehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konfurstammer zieht in Ermägung:

Die kantonalen Instanzen sowohl, als die im vorliegenden Beschwerdeversahren Beteiligten, gehen von der Aufsassung aus, daß Gegenstand der Pfändung vom 13. Oktober 1904 eine körperliche Sache, nämlich eine individuell bestimmte Geldsumme gebildet habe. Dieser Ansicht läßt sich aber nach der Aktenlage nicht beipflichten. Es spricht nichts für die Annahme, daß die fraglichen 3000 Fr. seinerzeit dem Bezirksamte im Sinne der Begründung eines Anspruches auf spätere Rückgabe gerade der hinterlegten Geldstücke übergeben worden seien. Namentlich ist nicht ersichtlich, daß der Deponent das Geld verschlossen übergeben habe. Bei dieser Sachsage muß man, entsprechend der in Art. 484 OR ausgestellten Bermutung, die in Frage stehende Hinterlegung als ein depositum irregulare ansehen, als in der Meinung ersolgt, daß nicht die deponierten Geldstücke als solche, sondern nur die gleiche Geldsumme zurückzuerstatten sei. Danach wäre also das Eigentumss

recht an bem bem Bezirksamt ausgehändigten Gelöhetrage vom Deponenten aufgegeben worden und würde demselben bezw. dem an seiner Stelle Berechtigten nur ein Forderungsrecht auf Bezahlung einer Summe von entsprechender Höhe zustehen. Für diese Auffassung spricht denn auch der Wortlaut des Pfändungszprotokolls, wonach "ein beim Bezirksamt deponierter Betrag von 3000 Fr." gepfändet wurde, mit welcher Bezeichnung wohl ledigzlich ein Forderungsrecht auf Auszahlung von 3000 Fr. gemeint sein kann. Daß dies die Ansicht des Betreibungsamtes gewesen ist, ergiebt sich zudem aus der Unterlassung einer amtlichen Berzwahrnahme des Pfändungsobsektes, wie eine solche bei der Pfändung von Geld nach Art. 98 SchAG hätte Blatz greifen müssen.

Mit dem gesagten gelangt man zur Abweisung bes Refurses. bemzufolge ber Refurrent bas Betreibungsamt Tablat zur Aushändigung "ber gepfändeten 3000 Fr." verhalten wissen will. Pfändungsobjekt war bis zum Konkursausbruch die Forderung gegen das "Bezirksamt" auf Bezahlung der 3000 Fr., da fie auch nicht etwa bis bahin gemäß Art. 100 SchRG eingezogen worben ist. Danach kann es sich nicht um Aushandigung eines individuell bestimmten Geldbetrages an den Rekurrenten handeln, sondern nur darum, ob Nekurrent Anspruch auf bas gepfändete Forderung recht als Erefutionsobjeft bezw. auf deffen Erlös habe. Dies ift aber gemäß Art. 199 Abs. 1 Schkis zu verneinen, indem eine Berwertung des fraglichen Rechtes bis zur Konkurser= eröffnung nicht stattgefunden hat (- schon deshalb nicht, weil bas bisherige Berfahren auf der Boraussetzung beruhte, man habe es mit einer Summe Bargelbes als Erekutionsobiekt zu tun —) und indem also das genannte Necht in die Konkurd= masse gefallen ist. Keine Erheblichkeit kommt dem vom Rekur= renten namhaft gemachten Umstande zu, daß ber in Rechtstraft erwachsene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. De= gember 1904 die Zulässigfeit eines zu Gunften der Frau Groß= topf zu eröffnenden Widerspruchsverfahrens in verbindlicher Beise verneine. Denn abgesehen bavon, daß biefer Entscheid nur für das durch die Konkurseröffnung aufgehobene (Art. 206 des Ge= setzes) Betreibungsversahren und nicht auch für das nunmehrige Konkursversahren seine Wirkung entfaltet, tritt, wenn man bas

Pfändungsobjekt als Forderung und nicht als körperliche Sache anzusehen hat, bei der Beurteilung des Falles das Verhältnis zwischen dem Rekurrenten und der Konkursmasse im Sinne des Art. 199 Abs. 1 cit. in den Vordergrund, die Frage, wer von diesen beiden die Forderung als Exekutionsobjekt beanspruchen könne. Diese Frage aber ist zu Ungunsten des Rekurrenten zu beantworten, gleichgültig wie es sich mit der andern, der nach der weitern Zulässigkeit einer Gestendmachung von Drittansprüchen durch Frau Großkopf verhalten möge.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

70. Entscheid vom 20. Juni 1905 in Sachen Belzer & Cie.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Verlustscheines, Art. 149 Abs. 1; Art. 158 SchKG. Die Durchführung einer Arrestbetreibung am Arrestorte (Art. 52 SchKG) gewährt kein Recht auf Ausstellung eines Verlustscheins.

I. Die refurrierende Firma Pelzer & Cie hatte einen Arrest auf in Zürich besindliches Vermögen des in Paris wohnhaften Konrad Zingg erwirkt und alsdam beim Betreibungsamt Zürich I Arrestbetreibung durchgeführt. Sie verlangte vom Betreibungsamt die Ausstellung eines Verlustscheines für den ungebeckt gebliebenen Betrag der betriebenen Forderung, wurde aber mit diesem Begehren abschlägig beschieden. Die hiegegen eingereichte Beschwerde ist von den beiden kantonalen Instanzen als unbegründet erklärt worden. Der am 25. Mai 1905 ergangene Entsicheid der obern kantonalen Aussichtsbehörde geht davon aus, daß der Berlustschein des Art. 149 SchRG einen Ausweis über die gänzliche Auspfändung des Schuldners bilde, während die erfolgte Durchführung der Arrestbetreibung, als einer Partialerekution in das am Arrestorte besindliche schuldnerische Vermögen, die Mögzlichkeit bestehen lasse, daß der Gläubiger am Wohnorte des